



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 28. April 2025			Nr. 25/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
168	30.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025	384 – 387
169	16.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck zur Kommunalwahl in der Gemeinde Saerbeck am 14.09.2025: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Saerbeck am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	388 – 392
170	23.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 14. September 2025 (Aktualisierung)	393 – 401
171	28.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Altenberge	401 – 405

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

168. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 666) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS Zweckverbandes Emsdetten-Greven-Saerbeck erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge (inkl. außerordentliche Erträge) auf	1.748.938 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.789.410 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.718.541 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.723.455 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

34.472 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf

535.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.

§ 9

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird festgelegt:

für regelmäßige Beschaffungen auf

20.000 €

Jahresbedarf.

§ 10

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

Aufgestellt:

Emsdetten, 07.10.2024

gez.



Leiter der VHS
Dr. Kai Lüken

Festgestellt:

Emsdetten, 04.11.2024

gez. Oliver Kellner

Verbandsvorsteher
Oliver Kellner

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 05.12.2024 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.01.2025 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle der vhs, Am Markt 9-10, 48282 Emsdetten aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der vhs vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 30. Januar 2025

gez. Oliver Kellner
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 25/2025/168

**169. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck zur Kommunalwahl in der Gemeinde Saerbeck am 14.09.2025:
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürger-meisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Saerbeck am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur
Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Saerbeck in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung

bis spätestens 07.07.2025,

18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt, Ferrières-Str. 11, der Gemeinde Saerbeck, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Gemeinde Saerbeck zur Verfügung.

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Gemeinde Saerbeck hat am 03.09.2024 das Gebiet der Gemeinde Saerbeck in 10 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG). Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der

Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Saerbeck

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum,

Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von mindestens 72 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Besondere Hinweise für Wählergruppen und Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen (Erklärung nach § 15a KWahlG)

- a) Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, (nach Anlage 27 KWahlO) die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.
- b) Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen (nach Anlage 27 KWahlO), aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.
- c) Buchstabe a) dieser besonderen Hinweise nach § 15a KWahlG gilt für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber/die Einzelbewerberin zum Zwecke seiner/ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.
- d) Soweit nach Einreichung der Wahlvorschläge weitere Zuwendungen eingehen, ist die Anlage 28 KWahlO durch Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen nachzureichen.

Saerbeck, den 16.04.2025

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Saerbeck
Die Wahlleiterin

gez. Ines Heilemann

Kreis Steinfurt 25/2025/169

170. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 14. September 2025 (Aktualisierung)

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 14. September 2025 vom 07.04.2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 22/2020 vom 08.04.2025, nehme ich Bezug. **Vorliegend handelt es sich um eine aktualisierte Fassung (Aktualisierung in rot). Gestrichen wurden die Hinweise zu Erklärungen und Bescheinigungen der Anlagen 11a, 11b und 11d zur Einreichung von Wahlvorschlägen.**

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 07. Juli 2025 – 18.00 Uhr –

beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, - Kreishaus -, Zimmer 115b, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben sowie digital zur Verfügung gestellt. Der Kreis Steinfurt unterstützt zudem die Nutzung einer Software für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte das Wahlbüro telefonisch unter der Rufnummer 02551-691021 oder per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW 1998 S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a, 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben. Die Nachweispflicht kann zudem auch als erfüllt angesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin erst nach der Wahlausschreibung, aber vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 07. Juli 2025 erfolgt ist.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2025 Ausgabe Nr. 10 vom 18.02.2025 S. 333 ff).

1.2. Bewerberaufstellung

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet „Kreis Steinfurt“ hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d. h. frühestens am 01.08.2024) zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG). Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens sind die Vorschriften des KWahlG (§ 17) und der KWahlO (§ 26) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter/Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3. Wahlgebiet

Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat das Wahlgebiet *Kreis Steinfurt* in seiner Sitzung am 24.03.2025 in 31 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 KWahlG).

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 26. März 2025, Nr. 20/2025, unter lfd. Nr. 130 öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates

2.1. Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2.2. Gemeinsame Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates können auch von Parteien oder Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46d Abs. 3 KWahlG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG; § 26 KWahlO) zu beachten.

2.3. Inhalt

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggfs. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin bzw. der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.4. Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.5. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 330 Wahlberechtigten des Kreises Steinfurt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn die bisherige Landrätin bzw. der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge bedarf es nur, wenn keiner

der Wahlvorschlagsträger im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist (§ 75 b Abs. 5 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligte Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail und Telefonnummer (sofern vorhanden) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin bzw. von dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig, wenn diese bzw. dieser im Kreis Steinfurt wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.6. Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; ~~die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.~~ Dabei hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu versichern, dass sie bzw. er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder zur Landrätin bzw. zum Landrat kandidiert und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und Versicherung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); ~~die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.~~

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c KWahlO).

3. Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke

3.1. Wählbarkeit

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Kreis Steinfurt hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

3.2. Zeitpunkt

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden (s. Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung). Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 26.03.2025 (Amtsblatt-Nr. 20/2025) wird hingewiesen.

3.3. Inhalt

Der Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4. Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich un-

terzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin und Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf durch den Wahlleiter zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Stadt oder Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderungen vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin bzw. vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserve-liste) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.6. Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO mit der Versicherung, dass die Person für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat; ~~die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.~~ Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; ~~die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.~~
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO über die Versammlung der Partei

oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 a zur KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.

- Gegebenenfalls (s. Ziffer 1.1 zweiter Absatz dieser Bekanntmachung) der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, die Satzung und das Programm.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1. Wählbarkeit

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Kreis Steinfurt hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

4.2. Zeitpunkt

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Reserveliste kann frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (01.08.2024) erfolgen.

4.3. Inhalt

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefon und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für eine bzw. einen im Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin bzw. aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG). In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin bzw. des zu ersetzenden Bewerbers
- den Wahlbezirk und die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin bzw. der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4. Unterzeichnung

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet Kreis Steinfurt zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.5. Unterstützungsunterschriften

Reservelisten der unter Nr. 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes Kreis Steinfurt persönlich und handschriftlich unterzeichnet.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.5 entsprechend.

4.6. Anlagen

Ziffer 3.6 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserve-~~liste nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder~~ einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zu KWahlO abzugeben.
- Einer Wählbarkeitsbescheinigung bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

5. Hinweise für Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (nach § 15a KWahlG)

5.1 Wählergruppen mit Rechenschaftslegungspflicht

Wählergruppen, die gem. § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die der Präsident des Landtags ihnen gem. § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

5.2 Wählergruppen ohne Rechenschaftslegungspflicht

Wählergruppen, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur mit der Erklärung einreichen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

5.3 Mitteilungspflicht von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

Ziffer 5.2 gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die sie zum Zwecke ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten haben.

5.4 Anlagen

Die Bescheinigungen und Erklärungen nach Ziffer 5.1 bis 5.3 sind mit der Anlage 27 zur KWahlO einzureichen.

5.5 Zuwendungen nach Einreichung der Wahlvorschläge

Soweit Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber nach Einreichung der Wahlvorschläge weitere Zuwendungen erhalten, sind diese mit der Anlage 28 zur KWahlO nachzureichen.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02551/69-1021, bzw. per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de erreichbar. Zusätzliche Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Kreises Steinfurt (https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Politik/Wahlen/)

Steinfurt, 23.04.2025

**Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt**
gez. Peter Freitag
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 25/2025/170

171. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Altenberge

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. –bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gemeindegebiet Altenberge habe ich mit Verfügung vom 24.04.2025 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 29.04.2025 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Altenberge durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Altenberge,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom März 2024 (GV. NRW S. 136), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Altenberge tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenberge durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§ 3 **Alarm- und Ausrückeordnung**

Die Gemeinde Altenberge ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenberge passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§ 4 **Hilfsfrist**

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§ 5 **Einsatzleitung**

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§ 6 **Kosten**

- (1) Die Gemeinde Altenberge beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorphaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Altenberge multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Altenberge erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Altenberge geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Altenberge ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Altenberge, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§ 7

Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Altenberge stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Altenberge stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8

Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
- dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Taucherguppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer

Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Mai 2025 in Kraft.

Rheine, 27.03.2025

Altenberge, 14.04.2025

Stadt Rheine

Der Bürgermeister
In Vertretung



Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Gemeinde Altenberge

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister



Karl Reinke
Bürgermeister

Steinfurt, 28.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 25/2025/171